

Wichtige Hinweise zum Antrag wegen eines außergewöhnlichen Härtefalls (Härtefallantrag)

Außergewöhnliche Härte

Im Rahmen der Härtefallquote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages – nach Feststellung der grundsätzlichen Eignung* - ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z.B. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. des Erststudiums, Ergebnis eines Auswahlverfahrens etc.) unmittelbar zur Zulassung.

*Unter der grundsätzlichen Eignung ist der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation (z.B. Erfüllung einer geforderten Mindestnote, erfolgreiches Bestehen eines Eignungstests) für den jeweiligen Studiengang, im Besonderen im Masterbereich, zu verstehen.

Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. **Vielmehr müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.**

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründungen und der vorgelegten Nachweise notwendig.

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. **Besondere gesundheitliche Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - a. Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - b. Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Personen, die sich für ein Studium bewerben, in unzumutbarer Weise erschwert ist (fachärztliches Gutachten).
 - c. Beschränkung auf ein enges Berufsfeld auf Grund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
 - d. Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - e. Körperliche Behinderung; die Behinderung steht entweder jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Weg oder stellt gegenüber Nichtbehinderten bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit eine unzumutbare Benachteiligung dar (fachärztliches Gutachten).
 - f. Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung in Folge von Krankheit; aufgrund dieses Umstandes entweder Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit oder unzumutbare Benachteiligung gegenüber gesunden Personen, die sich für ein Studium bewerben (fachärztliches Gutachten).

Wichtige Hinweise zum Antrag wegen eines außergewöhnlichen Härtefalls (Härtefallantrag)

→ Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es muss auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. **Besondere familiäre oder soziale Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. **Spätaussiedlung** sowie die Aufnahme eines Studiums im Herkunftsland, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigungen über die Spätaussiedlung und Nachweis über die Aufnahme des Studiums im Herkunftsland).
4. **frühere Zulassung** für den genannten Studiengang verbunden mit der Unmöglichkeit, diese aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid).

Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen. Die Zulassung innerhalb der Härtefallquote dient nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts.

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Antragstellerin/ des Antragstellers hinzutreten, der Antrag **grundsätzlich keinen Erfolg** haben:

1. Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.
2. Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.
3. Beschränkung der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist möglich.
4. Künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns.
5. Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
6. Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr.
7. Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen Unterhalt leistenden Ehegatten.
8. Antragsteller*in hat ein Kind oder mehrere Kinder.
9. Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
10. Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern.
11. Herkunft aus kinderreicher Familie; (fast) alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.
12. Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten.
13. Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs auf Grund fehlender Motivation oder Eignung bzw. aus Gewissensgründen.
14. Antragsteller*in steht schon im vorgerückten Alter.
15. Antragsteller*in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den Studiengang erhalten, dann aber – nach der Immatrikulation- auf den Studienplatz verzichtet, weil z. B. keine Wohnung zu finden war.

Wichtige Hinweise zum Antrag wegen eines außergewöhnlichen Härtefalls (Härtefallantrag)

Checkliste

- Kopien der **Nachweise der außergewöhnlichen Härte** – zum Beispiel:
 - Aussagekräftige Nachweise sind bei Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen grundsätzlich aktuelle fachärztliche Gutachten. **Bitte beachten Sie, dass fachärztliche Gutachten auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein müssen.** Die Vorlage des Schwerbehindertenausweises als alleiniger Nachweis der Beeinträchtigung führt zur Ablehnung Ihres Härtefallantrages!
 -
 - Nachweis über die **Spätaussiedlung** und **Studiennachweis** im gleichen Studiengang im Herkunftsland.
-